



# Ordnung des IRB der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## § 1 Allgemeines

Die Ordnung des Institutional Review Board (IRB) wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

## § 2 Aufgabe und Zuständigkeit

1. Das IRB wird im Auftrag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät tätig. Das IRB nimmt zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung.
2. Das IRB beurteilt auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät ethische Aspekte von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät durchgeführt werden.
3. Forschungsvorhaben, deren Beurteilung die fachliche (medizinische) Kompetenz einer medizinischen Ethikkommission erfordern, können nicht begutachtet werden. Insbesondere Studien, deren Inhalte unter das Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinproduktegesetz (MPG), Röntgenverordnung (RöV) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), Transfusionsgesetz (TFG) fallen, somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen (Gendiagnostikgesetz/GenDG) müssen einer entsprechend qualifizierten Ethikkommission vorgelegt werden.

## § 3 Zusammensetzung

1. Das IRB ist eine ständige Kommission der Fakultät und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des IRB werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt. Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit im IRB durch Mitteilung gegenüber dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät beenden, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Der Fakultätsrat bestellt in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied.
3. Der / die Vorsitzende des IRB ist ein Mitglied der Fakultät.
4. Das IRB kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zur Stellungnahme hinzuziehen.

## § 4 Grundlagen

Als Grundlage seiner Beurteilung zieht das IRB die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel den Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik oder



die »Guten fachlichen Praktiken: Hinweise zur ethischen und berufspraktischen Orientierung der VHB-Mitglieder«.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt am 15.12.2021 in Kraft - vom Fakultätsrat genehmigt.